

# Anmeldebedingungen 2027

## International Game Inventors Convention

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Anmeldebedingungen sowie die Hausordnung der NürnbergMesse sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Internationalen Spieleerfindermesse/Game Inventors Convention 2027 und damit Bestandteil des Angebots des Teilnehmers (gemäß Ziffer 5. der Anmeldebedingungen) auf Abschluss eines Vertrages mit der Spielwarenmesse eG.

#### 1. Veranstaltungstag

Freitag, 05.02.2027

#### 2. Veranstaltungsort

NürnbergConvention Center, NCC Mitte, Ebene 1,  
Foyer Brüssel, Saal Brüssel, Saal München

#### 3. Ablauf

7:30 – 9:00 Uhr Aufbau des Präsentationstisches  
9:00 – 18:00 Uhr Internationale Spieleerfindermesse  
ab 18:00 Uhr GamingHour (in Teilnahmegebühr enthalten)

#### 4. Teilnahmepakete und -gebühr

##### 4.1. Teilnahmepaket 1

Enthalten sind: Zutritt zur Messe für eine Person; am 05.02.2027 ein Präsentationstisch (150x90cm) mit 4 Stühlen, WLAN, Eintrag im online Game Inventors Guide der Spielwarenmesse® (PDF), Teilnahme an der GamingHour – die Networking Party.

Die Teilnahmegebühr beträgt **150,00 Euro** zzgl. Mehrwertsteuer.

##### 4.2. Teilnahmepaket 2

Enthalten sind: Zutritt zur Messe für zwei Personen; am 05.02.2027 ein Präsentationstisch (150x90cm) mit 4 Stühlen, WLAN, Eintrag im online Game Inventors Guide der Spielwarenmesse® (PDF), Teilnahme an der GamingHour – die Networking Party.

Die Teilnahmegebühr beträgt **170,00 Euro** zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Präsentationstische werden von 07:30 – 18:00 zur Verfügung gestellt. **Eine Nutzung nach 18:00 Uhr kann nicht gewährleistet werden.**

## 5. Anmeldung

Anmeldung erfolgt über die Webseite der Spielwarenmesse und ist für den Teilnehmer verbindlich. Die Online-Anmeldung ist vollständig auszufüllen und ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden gültig.

Nach Eingang der Anmeldung zur Internationalen Spielerfindermesse werden alle Spieleerfinder umgehend aufgefordert, jeweils ein Prototypenporträt auszufüllen. Die Anmeldung ist erst vollständig und Teilnehmer können erst zur Internationalen Spieleerfindermesse zugelassen werden, wenn das ausgefüllte Prototypenportrait eingegangen ist.

Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der Spielwarenmesse eG schriftlich bestätigt werden. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Anmeldebedingungen, nach Maßgabe der Vorbemerkungen, als verbindlich an. Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen der Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Teilnehmers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Präsentationsbereiches alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Nach der Online-Anmeldung erhält der Teilnehmer eine elektronische Eingangsbestätigung der Spielwarenmesse eG, die keine Zulassung im Sinne von Ziffer 6 darstellt.

Die Anmeldung stellt das Angebot des Teilnehmers dar. An dieses Angebot hält sich der Teilnehmer bis zum 31. Dezember 2026 unwiderruflich gebunden. Das Angebot ist von der Spielwarenmesse eG angenommen, wenn sie bis zu diesem Termin den Teilnehmer gem. Ziffer 9 zugelassen und die Rechnung gem. Ziffer 9 an ihn übersandt hat. Nach Ablauf der obigen Bindungsfrist erlischt das Angebot nicht automatisch, sondern wird ab dem 1. Januar 2027 als widerrufliches Angebot aufrechterhalten. Es verlängert sich so lange, bis es vom Teilnehmer widerrufen wird. Der Widerruf ist gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang des Widerrufs bei der Spielwarenmesse eG erlischt das Angebot, es sei denn, die Spielwarenmesse eG hat zuvor im Nachplatzierungsverfahren die Annahme durch die Zulassung und Übersendung der Rechnung erklärt.

## 6. Zulassung

Der Vertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per E-Mail erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Teilnehmer entscheidet die Spielwarenmesse eG. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die im Rahmen der Anmeldung angegebenen Produktkategorien gelten als Vertragsgrundlage. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Die Ausstellung nicht genehmigter Exponate oder solcher, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, ist nicht gestattet. Sie können durch die Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers entfernt werden. Verboten ist insbesondere die Ausstellung von Exponaten, die als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, SS-Rune etc.) im Sinne der §§ 86, 86 a StGB bewertet werden können. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

## **7. Marken- und Produktpiraterie**

Es ist verboten, auf der Spielwarenmesse® Produkte auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden.

Wird der Spielwarenmesse eG von einem Aussteller/Mitaussteller/Teilnehmer eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem Teilnehmer die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, den mit diesem Teilnehmer bestehenden Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Präsentationstisch im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Teilnehmer wird von der Teilnahme an den folgenden Internationalen Spieleerfindermessen ausgeschlossen. Die Spielwarenmesse eG hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Teilnehmer nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Räumung des Präsentationstisches und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen. Soweit die Spielwarenmesse eG Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Internationalen Spieleerfindermesse trifft und sich ein Teilnehmer, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Teilnehmers durch von ihm auf der Internationalen Spieleerfindermesse ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diesen Teilnehmer von der Teilnahme an den nachfolgenden Internationalen Spieleerfindermessen auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Teilnehmer gegen die Spielwarenmesse eG wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

## **8. Tischzuteilung**

Die Tischzuteilung erfolgt durch die Spielwarenmesse eG nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind, und wird per E-Mail übermittelt. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Tisches und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er denselben seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Platzierungswünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen.

Der Vertrag kommt zwischen der Spielwarenmesse eG und dem anmeldenden Teilnehmer mit der Übersendung der „Zulassung/Rechnung“ an ihn bzw. soweit vereinbart an den vom Teilnehmer benannten Rechnungsempfänger zustande. Einspruch kann der Teilnehmer innerhalb von 10 Tage nach Erhalt der Tischzuteilung schriftlich per Einschreiben erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Die Spielwarenmesse eG wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, auch nachträglich – nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages – Änderungen in der Tischzuteilung vorzunehmen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Teilnehmer zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen.

## **9. Zahlungsbedingungen**

Zulassung und Rechnungsstellung erfolgen gemeinsam. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen. Die Teilnahmegebühr wird in Euro berechnet und ist ein Nettopreis, neben dem die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist. Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Teilnehmers erhobener Steuern und Abgaben. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiter zu berechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden. In Rechnung gestellt von: Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, Deutschland

Bankspesen hat der Aussteller zu tragen. Die Bezahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express) ist möglich. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Teilnehmer fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Die Spielwarenmesse eG ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Präsentationsfläche zu verfügen. Der Teilnehmer bleibt in diesem Falle zur Bezahlung der vollen vertraglich vereinbarten Teilnahmegebühr verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Präsentationsfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung des zugeteilten Tisches – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch mit anderen Teilnehmern unter Aufgabe der bisher zugeteilten Präsentationsfläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 75% der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr zu zahlen. Das Recht des Teilnehmers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt. Das Recht auf Belegung des Tisches wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert. Zur Sicherung ihrer, aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die Spielwarenmesse eG die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor.

## **10. Überlassung der Präsentationsfläche an Dritte**

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Präsentationsfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu gestatten.

## **11. Kündigung, Stornierung, Nichterscheinen**

Der Teilnehmer hat ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, wenn aufgrund hoheitlicher Regelungen eine Ausreise aus dem Heimatland oder eine Einreise nach Deutschland ausgeschlossen oder aufgrund Quarantäneregelungen unzumutbar beschränkt ist; unzumutbar sind solche Quarantäneregelungen von über 5 Tagen, die nicht durch eine Impfung oder Test verkürzt werden können. Dieses Sonderkündigungsrecht ist bis zum 31. Dezember 2026 schriftlich gegenüber der Spielwarenmesse eG auszuüben, die Gründe sind in der Kündigung zu benennen.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sagt sich ein Teilnehmer einseitig und unberechtigt vom Vertrag los (Stornierung), ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Präsentationsfläche anderweitig frei zu verfügen. Die Stornierungserklärung des Teilnehmers hat stets in

Schrift- oder Textform zu erfolgen. Der Teilnehmer bleibt zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr verpflichtet.

Dem Teilnehmer bleibt in jedem Fall der Stornierung der Nachweis vorbehalten, dass sich die Spielwarenmesse eG infolge der Stornierung höhere als im Abschlag berücksichtigte Aufwendungen erspart hat und etwa durch eine anderweitige Überlassung der Präsentationsfläche Einnahmen erzielt hat, die sie sich anrechnen lassen muss. Ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch mit anderen Teilnehmern unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche begründet keine anzurechnenden Einnahmen. Bleibt ein Tisch bei Veranstaltungsbeginn durch den Teilnehmer ganz oder teilweise unbesetzt (no show), sind vom Aussteller zusätzlich zur in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr die der Spielwarenmesse eG durch die notwendige Umgestaltung der Präsentationsfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen. Wird über das Vermögen des Teilnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Messeleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

## **12. Verschiebung, Absage, Abbruch, etc. der Messe**

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, die Messe wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen.

Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor

- a) wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Messe zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;
- b) wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie, etc.) entweder die Durchführung der Messe nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Messe in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Messezweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Spielwarenmesse eG nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Die Spielwarenmesse eG trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

**12.1.** Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird die Spielwarenmesse eG dem Teilnehmer unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Teilnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich erklärt, gilt der Vertrag als für den neuen Messeort oder -zeitraum geschlossen.

**12.2.** Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Teilnehmers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Messe und zur Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bestehen. Die Spielwarenmesse eG hat dem Teilnehmer anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

**12.3.** Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist.

### **13. Ausweise**

Jeder Teilnehmer erhält entsprechend des gebuchten Teilnahmepaketes elektronische Ausweiscodes. Mit einem Ausweiscode kann online ein personalisierter Ausweis generiert werden. Alle Angaben beim Personalisierungsprozess des Ausweises müssen wahrheitsgemäß gemacht werden. Ausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch hat der entsprechende Teilnehmer bei jedem festgestellten Vorfall einen pauschalen Schadenersatz von 150 € zu bezahlen.

Die Ausweiscodes werden den Teilnehmern per E-Mail mit oder nach der offiziellen Zulassung zugesandt.

### **14. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.**

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen einzelner Prototypen auf der Internationalen Spieleerfindermesse ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die Presse und die Teilnehmer an ihren eigenen Präsentationsständen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen einschließlich des Präsentationsbereiches des Teilnehmers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Spielwarenmesse eG und ihrer Tochtergesellschaften zu verwenden. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden. Die Nutzung von am Präsentationstisch des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich sind nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

### **15. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt die Spielwarenmesse eG. Für die Bewachung des Tisches und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten, hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.

Sonderwachen können nur durch den beauftragten Sicherheitsdienst ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH, Zeppelinstraße 26, 91052 Erlangen, gestellt werden.

Durch die von der Spielwarenmesse eG übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 15 beschriebene beschränkte Haftung der Spielwarenmesse eG nicht erweitert.

### **16. Haftung**

Die Spielwarenmesse eG und von ihr beauftragte Dienstleister übernehmen für von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern verursachten Verlust oder Beschädigung überlassener Produkte, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung. Eine Haftung ist auf den Einkaufspreis des Produkts der Höhe nach begrenzt. Für von Dritten, insbesondere Besuchern der International Game Inventors Convention verursachten Verlust oder Beschädigung haftet die Spielwarenmesse eG nicht.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Nürnberg. Handelt es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, wahlweise den Teilnehmer auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 18. Datenschutzhinweise

Die vom Teilnehmer angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Spielwarenmesse eG gespeichert. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und für Informations- und Werbezwecke genutzt. Der Teilnehmer erklärt mit der Einreichung der Anmeldung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse. Die erklärte Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Künftiger Werbung kann jederzeit mit einer E-Mail an [info@spielwarenmesse.de](mailto:info@spielwarenmesse.de) widersprochen werden. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Spielwarenmesse eG tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind abrufbar im Internet unter <https://www.spielwarenmesse-eg.de/datenschutz>

Stand: 11.05.2026

Spielwarenmesse eG